

# Thesaurierungspolitik der privaten Fürsorge : Berichtigung

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **28 (1949)**

Heft 7

PDF erstellt am: **09.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## «Thesaurierungspolitik der privaten Fürsorge»

Der Artikel «Thesaurierungspolitik der privaten Fürsorge», erschienen in der Mai-nummer 1949 der «Roten Revue», veranlaßt uns, folgende Berichtigung anzubringen:

Ihr Korrespondent schreibt von der «höchst seltsamen Abrechnungsmethode» der Schweizerischen Winterhilfe, in die der Bund eingegriffen habe, und führt weiter aus, daß die Abrechnung nun «korrekter gestaltet» worden sei, indem der Betriebsvortrag nun als Überschuß erscheine von jeweils «rund Fr. 300 000.— in jedem Jahre!» Ihr Korrespondent dokumentiert diese Feststellung mit einem Satz aus dem Revisionsbericht des Geschäftsjahres 1946/47. In der Beilage senden wir Ihnen diesen Jahresbericht, der sowohl die besprochene Rechnung als auch den Revisionsbericht enthält. Es geht daraus hervor:

### 1. Betriebsvortrag

Unter den Einnahmen figuriert als Betriebsvortrag die Summe von Fr. 287 661.77 (Beleg Nr. 1). Der gleiche Betrag findet sich wieder unter den Ausgaben (Beleg Nr. 2), so daß es ohne weiteres klar sein dürfte, daß es sich beim Betriebsvortrag lediglich um einen Durchlaufposten handelt, der auf keinen Fall einen Überschuß darstellt. Dieser ist als Betriebsüberschuß im Berichtsjahr mit Fr. 1 472.85 in der Rechnung bezeichnet (Beleg Nr. 3). Genau gleich verhält es sich bei den andern Vorträgen aus dem Vorjahre, die alle als Gegenposten bei den Ausgaben wiederkehren (Belege Nr. 4, 5 und 6).

### 2. Reserve für künftige Aktionen und Vermögen

Dieser durchlaufende Betriebsvortrag erscheint in der Vermögensrechnung, vermehrt um den Betriebsüberschuß, als Reserve für künftige Aktionen (Beleg Nr. 7) und beträgt wie oben Fr. 287 661.77 plus Fr. 1 472.85. Diese ist notwendig, weil die Schweizerische Winterhilfe im Laufe des Jahres Ausgaben machen muß, bevor die neuen Sammelerträge greifbar sind. Ausgaben wie Ankauf der Abzeichen, Aktionsbeiträge an die Kantonalkomitees, Administration, Sekretariat usw. Diese Reserve ist deshalb als Betriebskapital zu werten, das sich jedes Jahr umsetzt und bei Rechnungsabschluß wieder möglichst unverändert fortgeschrieben werden muß. Den Beweis für diese unveränderte Fortschreibung erbringen wir Ihnen durch Beigabe der Rechnung des Vorjahres 1945/46, wo die Reserve für künftige Aktionen der Vermögensrechnung als Betriebsvortrag in der besprochenen Jahresrechnung verbucht ist (Beleg Nr. 9, resp. 1).

Das eigentliche Vermögen setzt sich zusammen aus dem Betriebsfonds und dem Reservefonds von total Fr. 90 000.— (Beleg Nr. 8). In Anbetracht der Bedeutung der Schweizerischen Winterhilfe mit einer jährlichen Sozialleistung von gegen zwei Millionen Franken ist dies eine bescheidene Summe.

Es ist richtig, daß die Revisoren, zu denen auch das Bundesamt für Sozialversicherung gehörte, uns auf den Umstand aufmerksam machten, daß für den Laien unsere Jahresrechnung verständlicher wäre, wenn die «Reserve für künftige Aktionen» auch in der Betriebsrechnung aufgeführt würde, selbst wenn sich dadurch die Bilanzsumme um diesen durchlaufenden Betrag erhöhte. Es handelt sich also um eine rein buchungstechnische Änderung, nicht aber um die Aufdeckung einer «Tarnung».

*Schweizerische Winterhilfe.*